S. 159 / Nr. 48 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 62 III 159

48. Auszug aus dem Entscheid vom 3. November 1936 i. S. Kunst- & Spiegel A.-G.

Regeste:
Ergibt eine spätere Schätzung der gepfändeten Gegenstände einen höheren – oder aber geringeren – Wert, so kann deswegen nicht Entlassung eines Teiles der gepfändeten Gegenstände – oder aber, noch vor der Verwertung, Nachpfändung – verlangt werden.
Lorsqu'une estimation postérieure des biens saisis leur attribue une valeur supérieure – ou inférieure – à celle de l'estimation antérieure, la révocation de la saisie ne peut être requise pour une partie des biens – ni une saisie complémentaire – avant la réalisation.
Se una stima posteriore dei beni pignorati fa apparire che il loro valore è maggiore – o minore – del valore di stima attribuito loro precedentemente, la revoca del pignoramento

Seite: 160
d'una parte dei beni – o un pignoramento complementare – non possono essere chiesti prima della realizzazione.

Im April 1934 nahm das Betreibungsamt Zürich 1 für Mietzinsforderungen der Rekursgegnerin im Betrage von vorerst 8750, schliesslich 8000 Fr. nebst 5% Zins seit 1. April 1934 und Kosten (die auf rund 1000 Fr. zu veranschlagen sind) gegen die Rekurrentin eine Retentionsurkunde über Sachen auf, deren Wert es auf Fr. 15895.– schätzte. Am 28. September 1935 verlangte die Rekurrentin unter Berufung auf BGE 61 III S. 11 Herausgabe der zur Deckung nicht erforderlichen Retentionsgegenstände. Als das Betreibungsamt am 18. Mai 1936 an die Rekursgegnerin schrieb, sie werde dem Gesuch am 25. Mai entsprechen, führte die Rekursgegnerin Beschwerde, wobei sie insbesondere darauf hinwies, eine neue Schätzung des Betreibungsamtes habe nurmehr einen Wert von rund 7000 Fr. dargetan.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Die Beschwerde lässt sich nicht mit dem keine Deckung mehr erzeigenden Ergebnis der nachträglichen Schätzung begründen. Nur und erst wenn der Verwertungserlös nicht zur Deckung ausreicht, kann eine Nachpfändung stattfinden (Art. 145 SchKG), nicht schon, wenn infolge Veränderung der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse die Deckung durch eine Neuschätzung nicht mehr ausgewiesen würde, und Entsprechendes gilt auch für die Retentionsurkunde, weshalb von einer Neuschätzung abzusehen war. Ebensowenig könnte mit einer späteren Höherschätzung infolge veränderten Bewertungsgrundlagen eine teilweise Entlassung gepfändeter oder retinierter Gegenstände gerechtfertigt werden